



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Planzeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (GE) / Industriegebiet (GI)

Art der Nutzung	GRZ
max. Höhe über Geländeoberkante (DOK)	GFZ

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für die Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung Abwasser

Zweckbestimmung Gas

Zweckbestimmung Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

Zweckbestimmung

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anzahl anzupflanzender Bäume in linearer Anordnung entlang der festgesetzten Strecke

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Baudenkmal (§ 2 Abs. 1 HDSchG)

Bauverbotszone: 20 m von Fahrbahn der L 3308 (§§ 23 und 47 HStrG)

Baubeschränkungszone: 40 m von Fahrbahn der L 3308 (§§ 23 und 47 HStrG)

IV. Eintragungen als Hinweise

Zu sichere Grundwasseressstelle (GWM)

Zu erhaltender Versuchsbrunnen

Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

A. Baueingangsrecht

A.1 Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Tankstellen sowie Anlagen für sonstige Zwecke nicht zulässig. Schaufenster- und Außenwerbung können nur ausnahmsweise zugelassen werden. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 8 BauNBVO)
- Im Gewerbegebiet sind die nach § 9 Abs. 3 der BauNutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
- In den Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Tankstellen nicht zulässig. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 8 BauNBVO)
- In den Industriegebieten sind nach § 9 Abs. 3 der BauNutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

- Die festgesetzte Obergrenze für die zulässige Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen. Die betreffenden technischen Aufbauten dürfen je Gebäude zusammengekommen nicht mehr als die jeweilige Grundfläche einnehmen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 4 BauNBVO)
- Für die Gewerbegebiete und die Industriegebiete wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Der Grundbestand zu erhalten. Gebäudehöhen von über 20 m sind zulässig. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNBVO)
- Abweichend von der festgesetzten maximal zulässigen Bauhöhe gilt für bauliche Anlagen innerhalb des Baudienstes mit der Bauweise G eine zulässige Gebäudehöhe von maximal 25 m. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Innere der Bauweise G und H gilt die Zulässigkeit der baulichen Nutzung nur für die bestehenden Gebäude (Wasserturn, Windkraft). Bei einem Abriss dieser Gebäude ist eine erneute bauliche Nutzung auf diesen Flächen nicht zulässig. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Verkehrsflächen

- Für die Verkehrsfläche 'Planstraße 2' gilt bei der Schaffung von Baurecht auf einer außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen, ausschließlich durch die Planstraße 2 erschlossenen Fläche als zulässige Art der Nutzung. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Nebenanlagen und Zielgröße

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind außerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze Garagen und Stellplätze anzubauen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNBVO)
- Innere der Fläche für Stellplätze sind auch Nebenanlagen i.S.v. § 14 der BauNutzungsverordnung zulässig. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNBVO)

Waldflächen

- Die im Plangebiet festgesetzten Waldflächen sind in ihren Grenzen und ihrem Bestand zu erhalten sowie dauerhaft und nachhaltig als Laubwald mit mindestens 10% Nadelanteil zu bewirtschaften. Waldflächen, die aus dem Wald als Laubwald mit mindestens 10% Nadelanteil zu bewirtschaften sind, sind als Laubwald zu bewirtschaften. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Grün-, Fahr- und Leitungsflächen

- Innere der Fläche für Grün-, Fahr- und Leitungsflächen ist die Anlage einer maximal 6,00 m breiten Betriebszufahrt zulässig, die die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten B, C, maximal mit der Linie zwischen den Punkten B, E, E' überschneidet. Die Anlage dieser Betriebszufahrt ist eine erneute bauliche Nutzung zulässig. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Die Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Erschließungs- und Versorgungsanlagen zu belasten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Innere der Fläche für Grün-, Fahr- und Leitungsflächen ist zwischen der Planstraße 3 und dem Flurstück 15411 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zwischen den Punkten B, C, maximal mit der Linie zwischen den Punkten B, E, E' anzubauen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Immissionsschutz / Sondereintragungen

- Im Gewerbegebiet sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, ausgenommen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNBVO)
- In den Industriegebieten sind als Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe der Klassen I, II oder III der Anlagenverzeichnis (Platznummer November 2010) zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahrstoffinventars der dort vorhandenen Stoffe den Abstandsregeln I bis IV zuordnen sind. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebäuden ausreichend ist. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNBVO)

Grünflächen

- Auf den Baugruben ist pro 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbau zu pflanzen und zu erhalten. Die gepflanzten Bäume sind in der ersten Lebensperiode der Stadt Hanau zu pflanzen. Die Bäume können hierauf nicht angeordnet werden. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- In der Planstraße 1 sind beispielhaft je 100 RfM Meter mindestens 5 großkronige Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- In der Planstraße 2 sind beispielhaft je 100 RfM Meter mindestens 5 großkronige Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Schallemissionen

- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente nach DIN EN 45 691 nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45 691 vom Dezember 2008, Abschnitt 5. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNBVO)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Innere der festgesetzten Waldflächen sind Habitatbäume (Altbäume mit Höhen von hohen Totholzstümpfen) sowie wo möglich zu sichern und durch geeignete Schutzmaßnahmen erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung von Niederschlagswasser

- Soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Niederschlagswasser oberhalb zu versickern oder zu versickern, oder, falls eine Versickerung oder Versickerung nicht möglich ist, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermitteln mit Schmutzwasser in ein Gewässer zu entsorgen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Planliste zur textlichen Festsetzungen Nr. 18

Zur Anpflanzung sind Bäume aus folgender Artenliste zu verwenden:

Teilfläche	Laubbaum in m ² (A)	Laubbaum in m ² (B)
GE 1	57	42
GE 2	57	42
GE 3	57	42
GI 1	60	45
GI 2	60	45
GI 3	61	46

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNBVO)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Innere der festgesetzten Waldflächen sind Habitatbäume (Altbäume mit Höhen von hohen Totholzstümpfen) sowie wo möglich zu sichern und durch geeignete Schutzmaßnahmen erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung von Niederschlagswasser

- Soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Niederschlagswasser oberhalb zu versickern oder zu versickern, oder, falls eine Versickerung oder Versickerung nicht möglich ist, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermitteln mit Schmutzwasser in ein Gewässer zu entsorgen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Planliste zur textlichen Festsetzungen Nr. 18

Zur Anpflanzung sind Bäume aus folgender Artenliste zu verwenden:

Teilfläche	Laubbaum in m ² (A)	Laubbaum in m ² (B)
GE 1	57	42
GE 2	57	42
GE 3	57	42
GI 1	60	45
GI 2	60	45
GI 3	61	46

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNBVO)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Innere der festgesetzten Waldflächen sind Habitatbäume (Altbäume mit Höhen von hohen Totholzstümpfen) sowie wo möglich zu sichern und durch geeignete Schutzmaßnahmen erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung von Niederschlagswasser

- Soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Niederschlagswasser oberhalb zu versickern oder zu versickern, oder, falls eine Versickerung oder Versickerung nicht möglich ist, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermitteln mit Schmutzwasser in ein Gewässer zu entsorgen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Planliste zur textlichen Festsetzungen Nr. 18

Zur Anpflanzung sind Bäume aus folgender Artenliste zu verwenden:

Teilfläche	Laubbaum in m ² (A)	Laubbaum in m ² (B)
GE 1	57	42
GE 2	57	42
GE 3	57	42
GI 1	60	45
GI 2	60	45
GI 3	61	46

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNBVO)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Innere der festgesetzten Waldflächen sind Habitatbäume (Altbäume mit Höhen von hohen Totholzstümpfen) sowie wo möglich zu sichern und durch geeignete Schutzmaßnahmen erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung von Niederschlagswasser

- Soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Niederschlagswasser oberhalb zu versickern oder zu versickern, oder, falls eine Versickerung oder Versickerung nicht möglich ist, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermitteln mit Schmutzwasser in ein Gewässer zu entsorgen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Planliste zur textlichen Festsetzungen Nr. 18

Zur Anpflanzung sind Bäume aus folgender Artenliste zu verwenden:

Teilfläche	Laubbaum in m ² (A)	Laubbaum in m ² (B)
GE 1	57	42
GE 2	57	42
GE 3	57	42
GI 1	60	45
GI 2	60	45
GI 3	61	46

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNBVO)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Innere der festgesetzten Waldflächen sind Habitatbäume (Altbäume mit Höhen von hohen Totholzstümpfen) sowie wo möglich zu sichern und durch geeignete Schutzmaßnahmen erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung von Niederschlagswasser

- Soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Niederschlagswasser oberhalb zu versickern oder zu versickern, oder, falls eine Versickerung oder Versickerung nicht möglich ist, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermitteln mit Schmutzwasser in ein Gewässer zu entsorgen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Planliste zur textlichen Festsetzungen Nr. 18

Zur Anpflanzung sind Bäume aus folgender Artenliste zu verwenden:

Teilfläche	Laubbaum in m ² (A)	Laubbaum in m ² (B)
GE 1	57	42
GE 2	57	42
GE 3	57	42
GI 1	60	45
GI 2	60	45
GI 3	61	46

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNBVO)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Innere der festgesetzten Waldflächen sind Habitatbäume (Altbäume mit Höhen von hohen Totholzstümpfen) sowie wo möglich zu sichern und durch geeignete Schutzmaßnahmen erhalten. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung von Niederschlagswasser

- Soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Niederschlagswasser oberhalb zu versickern oder zu versickern, oder, falls eine Versickerung oder Versickerung nicht möglich ist, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermitteln mit Schmutzwasser in ein Gewässer zu entsorgen. (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Rechtsgrundlagen / Verfahren

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 153), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 07. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2005 (GVBl. I S. 692)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)
- Richtlinie des Rates 96/61/EG (Seveso-II-Richtlinie) vom 09. Dezember 1996, geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG vom 16. Dezember 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Verfahrensvermerke

Katastervermerk

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand 25.08.2014 überein.

Hanau, den 16.12.2014

gez. Gebauer
Vermessungsvektor

1. a. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 02.03.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1104 "Wolfgang-Kaserne" beschlossen.

1. a. Ergänzungsaufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 10.03.2014 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1104 "Wolfgang-Kaserne" mit Änderung des Geltungsbereichs beschlossen.

2. Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 31.03.2014 bis 11.04.2014. Der Umfang der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Auslegungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand zwischen dem 14.03.2014 und 25.04.2014 statt.

3. Offenlagebeschluss und Änderung des Geltungsbereichs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 21.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 1104 "Wolfgang-Kaserne" als Entwurf beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den dem Aufstellungsbeschluss vom 02.03.2009 zu Grunde liegenden Geltungsbereich an mehreren Punkten zu verändern.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1104 "Wolfgang-Kaserne" erfolgte in der Zeit vom 08.09.2014 bis 05.09.2014 und Dauer der Auslegung werden am 08.09.2014 ordnungsgemäß gemacht mit dem Hinweis, dass Auslegungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 31.07.2014 bis 05.09.2014.

6. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 15.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 1104 "Wolfgang-Kaserne" gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 15.12.2014 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 1104 "Wolfgang-Kaserne" gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Hanau, den 16.12.2014

gez. Weicker
Baudirektor

Die ordnungsgemäße Durchführung der oben genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Hanau, den 16.12.2014

gez. Kaminsky
Oberbürgermeister

Ausgefertigt

Hanau, den 16.12.2014

gez. Kaminsky
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB am 07.01.2015 örtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan trat damit in Kraft.

Hanau, den 12.01.2015

gez. Kaminsky
Oberbürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan erfolgte aufgrund der Bekanntmachung vom 07.01.2015 in der Zeit vom 15.01.2015 bis 23.01.2015 während der Bekanntmachung im Technischen Rathaus, Stadtplanungsbau (Auslegungstrasse), 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 215, Hessen-Hornburg-Platz 7, 63452 Hanau.

Hanau, den 30.01.2015

gez. Weicker
Baudirektor

Bebauungsplan Nr. 1104 "Wolfgang-Kaserne" und örtliche Bauvorschriften

Übersichtsplan 1:10.000